



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

Vereinfachung der Subventionierung

Josiane Biemann, Monique Gutzwiller, Philipp Theiler
Ressort Finanzierung und Projektförderung

ERFA HBB, 23. Mai 2024, Bern



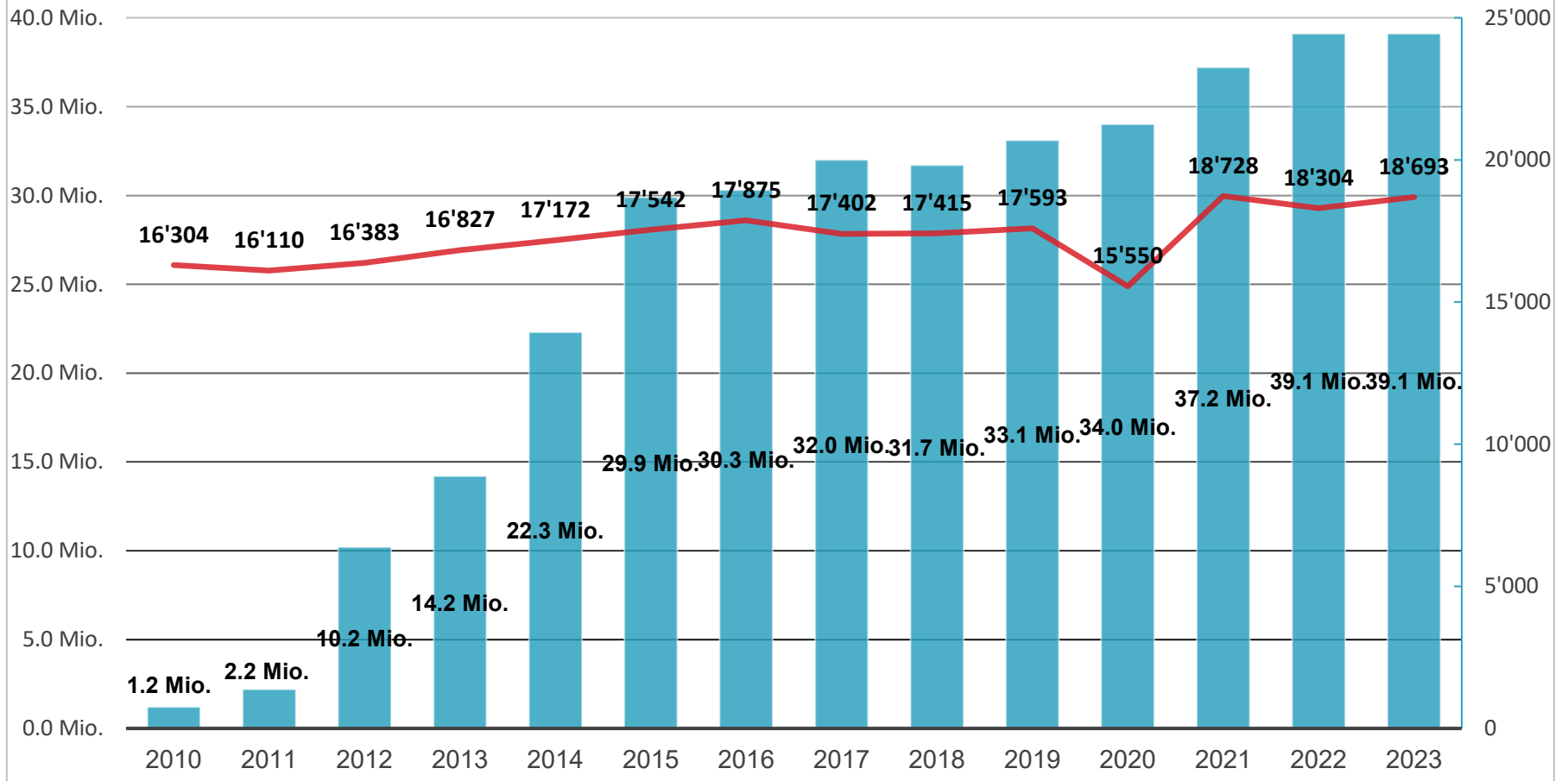
Agenda

- I. Kontext
- II. Herausforderung
- III. Ziel
- IV. Eckwerte
- V. Übergangsbestimmungen
- VI. Umsetzung
- VII. Gut zu wissen
- VIII. Informationen / Auskunft



I. Kontext

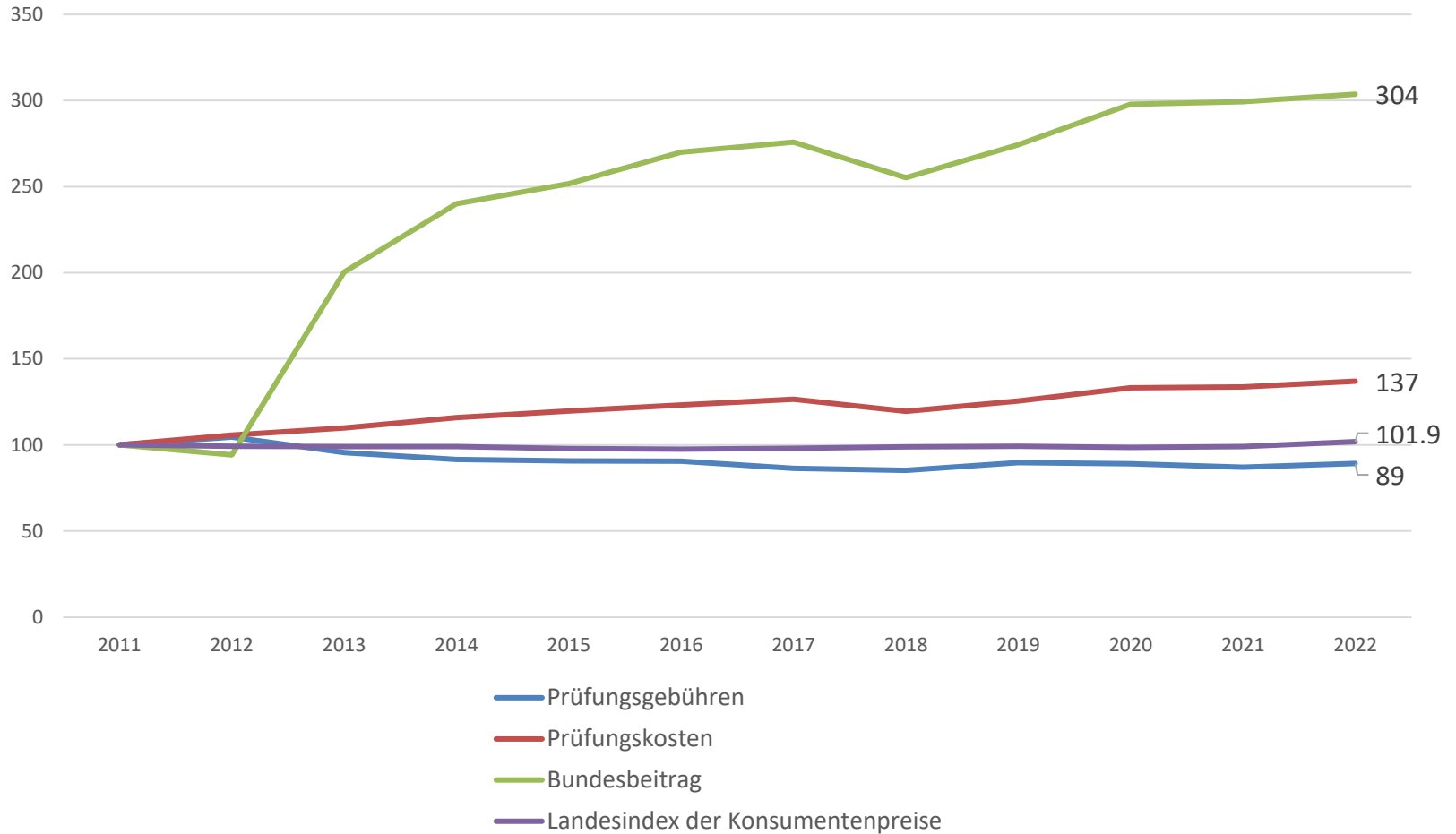
Abschlüsse und Bundesbeiträge





I. Kontext

Indexierte Entwicklung 2011-2022; pro KandidatIn



II. Herausforderung «Reserven»

- Ab 2011 signifikant mehr Beiträge des Bundes
 - Aktuell 2/3 der Trägerschaften mit Reserven
 - Reserven in der Erfahrung nur selten notwendig
 - Verwendung der Reserven unklar
 - «Reserven Trägerschaft» VS «Reserven SBF1»
-
- Sehr hoher Aufwand im Umgang mit den Reserven für Trägerschaften und SBF1
 - Schwierigkeiten und Aufwand nehmen zu



III. Ziel

Vereinfachung der Subventionierung!

- ✓ Verständliche, einfache und verlässliche Subventionierung
- ✓ Administrative Entlastung: umsichtiger Einsatz der Personalressourcen auf beiden Seiten
- ✓ Beitragssätze von höchstens 60% (bzw. 80%) bleiben unverändert
- ✓ Sensibilisierung der Trägerschaften für ihre finanzielle Verantwortung: Abschluss aus dem Arbeitsmarkt für den Arbeitsmarkt



IV. Eckwerte der neuen Subventionierung

- Maximal das Defizit
- Grosszügige und flexible Vorschusspraxis
- Angemessene Reserve



IV. Maximal Defizit

- Subvention wie bisher höchstens 60 – 80% der Prüfungskosten, jedoch maximal das Defizit.
- Es können grundsätzlich keine Gewinne mehr erzielt werden (gilt auch für Prüfungen ohne Bundesbeiträge).
- Gewinne müssen den Kandidierenden zu Gute kommen oder der angemessenen Reserve zugewiesen werden.



IV: Neue Vorschusspraxis

	Neu	Bisher
Wann?	bis 6 Monate vor Prüfungsdurchführung	«unmittelbar vor Prüfungsdurchführung»
Anteil des Bundesbeitrages?	bis 60% <u>vor</u> Prüfungsdurchführung; bis 80% <u>nach</u> Prüfungsdurchführung	bis zu 50%



IV. Angemessene Reserve

- Überschüsse, die nicht zurückerstattet werden (Verhältnismässigkeit), müssen als Rückstellung bilanziert werden.
- Angemessene Reserve in Form von Rückstellungen kann gebildet und muss bilanziert werden, wenn...
 - konkreter Zweck vorhanden und
 - Realisierung des Vorhabens innert nützlicher Frist.
- «Allgemeine» Reserven wie bisher in Höhe von 40% des Aufwands gibt es nicht mehr.



V. Übergangsbestimmungen

Bestehende Reserven sind innerhalb von vier Jahren abzubauen:

- Senkung der Prüfungsgebühr
- (teilweiser) Verzicht auf Bundesbeiträge
- Verrechnung von Defiziten bei der gleichen Trägerschaft
- Nettokosten aus Revision der Prüfungsordnung
 - Bildung von neuen Reserven für PO-Revisionen nicht mehr möglich



V. Übergangsbestimmungen

Spezialfälle bei Differenzen Reservebetrag:

- Es gilt der letzte vom SBFI bestätigte Reservebetrag vor dem 1.1.2025.
- Bereinigung durch
 - Nachdeklaration von Aufwänden aus Vorjahren
 - Nettokosten vergangene Revision Prüfungsordnung
 - Korrektur des Anfangsbestands 2011
- Keine Bereinigung von Differenzen durch Kosten für Diplomfeier sowie weitere nicht subventionsberechtigzte Kosten



VI. Umsetzung

- Umsetzung startet ab 1.1.2025 für Prüfungen, die ab diesem Datum durchgeführt werden
- Begleitung der Trägerschaften durch SBFI bei Fragen zu individuellen Abbaupläne.
- 1/3 aller Prüfungen ohne Reserven: kaum Änderung





VI. Umsetzung - nächste Schritte

- Schriftliche Information an alle Trägerschaften im Anschluss an den ERFA HBB
- Zwei Webinare zur technischen Umsetzung am 4.7.2024 und 12.9.2024 in deutscher Sprache
- Französischsprachige Trägerschaften werden auf Anfrage gerne individuell begleitet.
- 1.1.2025 Inkrafttreten aktualisierte Richtlinie und Umsetzung neue Subventionspraxis für Prüfungsdurchführungen nach 1.1.2025



VII. Gut zu wissen

➤ **Kosten Datenschutz**

Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Datenschutzgesetzes bei der Prüfungsdurchführung können geltend gemacht werden gegenüber dem SBFI.

➤ **Neu elektronische Zustellung**

des Entscheids des SBFI via IncaMail (sicherer E-Mail-Dienst der Schweizerischen Post) ab 2025



VIII. Informationen / Auskunft

Internet

www.sbf.admin.ch/sub56

Persönliche Auskünfte

- Josiane Biemann, josiane.bielmann@sbfi.admin.ch,
058 462 28 38
- Monique Gutzwiller, monique.gutzwiller@sbfi.admin.ch,
058 464 44 58